Bundesgesetzblatt

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 12. April 1962	Nr. 8

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender deutsch-französischer Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt

Vom 29. März 1962

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1960 über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1533) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-französischen Grenze werden nach Maßgabe der Vereinbarung vom 6. März 1962

1. nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen errichtet und
2. die deutsche und die französische Grenzabfertigung der Reisenden in Zügen während der Fahrt vorgenommen.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 29. März 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Z 1998 A